

Sonntag, 26. September 2021

Urnenabstimmung

ZWECKVERBAND
SEEWASSERWERK
HIRSACKER-APPITAL

Horgen / Oberrieden / Richterswil / Wädenswil



Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Urne:

Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Seewasserwerk Hirsacker-Appital

	Seite
Das Wichtigste in Kürze	4
Statuten des Zweckverbands "Seewasserwerk Hirsacker-Appital"	12

Horgen, 10. Juni 2021

Den Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Seewasserwerk Hirsacker-Appital wird zugestimmt.
2. Die Betriebskommission des Zweckverbands Seewasserwerk Hirsacker-Appital wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Der Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital ist ein Zweckverband mit Delegiertenversammlung und mit eigenem Verbandshaushalt. Mit dem neuen Gemeindegesetz, das per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, ergeben sich neue organisationsrechtliche Vorgaben und Möglichkeiten.

Aus diesem Anlass wurden die Statuten und die bisherige Organisation des Zweckverbands umfassend geprüft. Die Delegiertenversammlung kommt zum Schluss, dass sich die Grösse und Zusammensetzung von Delegiertenversammlung und Betriebskommission ebenso bewährt haben wie die Finanzkompetenzen. Die Statuten werden von Detailbestimmungen entschlackt, da eine künftige Anpassung zwingend Urnenabstimmungen in allen Verbandsgemeinden erfordert.

Die notwendigen Anpassungen an das neue Gemeindegesetz werden vollzogen, die Details gehen aus den nachfolgenden Ausführungen und den beiliegenden Statuten hervor. Eine synoptische Darstellung der Statuten (Bestimmungen neu/Bestimmungen bisher) mit Erläuterungen kann unter <https://seewasserwerk.ch/zweckverband-2/statuten/> heruntergeladen werden.

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten eine Abstimmungsempfehlung abzugeben; diese finden sich am Ende des beleuchtenden Berichts.

1. Ausgangslage

Der Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und bezweckt im Auftrag der Verbandsgemeinden den Betrieb der Seewasserwerke Hirsacker/Horgen und Appital/Wädenswil, indem dem Zürichsee Wasser entnommen, als Trinkwasser aufbereitet und den Verbandsgemeinden geliefert wird. Der Zweckverband ist zweistufig, das heisst mit Delegiertenversammlung. Er verfügt über einen eigenen Verbandshaushalt und ist damit eigentums- und vermögensfähig.

Seit 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft. Neben zwingenden Anpassungen bietet dieses verschiedene neue organisationsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten. Der Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital hat diese geprüft und wo sinnvoll übernommen.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 Gemeindegesetz in den einzelnen Gemeinden und von allen Gemeinden (Einstimmigkeit) an der Urne beschlossen werden.

2. Revisionsverfahren

Die vorliegende Statutenrevision erfolgte basierend auf den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich. Die Betriebskommission liess sich dabei von einem externen Beratungsbüro unterstützen.

Der Entwurf wurde von der Betriebskommission und der Delegiertenversammlung diskutiert und verabschiedet sowie dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Bei den Exekutivbehörden der Verbandsgemeinden wurde eine Vernehmlass-

sung durchgeführt. Der Statutenentwurf wurde nach Auswertung der Vernehmlassung durch die Betriebskommission bereinigt. Die vom Gemeindeamt in der Vorprüfung als zwingend bezeichneten Änderungen wurden umgesetzt.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 17. September 2020 einstimmig genehmigt und zuhanden der Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden verabschiedet. Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

3. Die wesentlichen Anpassungen in den Statuten

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der Statuten beschrieben und erklärt. Untergeordnete Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, welche keine inhaltlichen Wirkungen entfalten, werden nicht speziell erwähnt.

Art. 2 Zweck

Die Zweckumschreibung richtet sich nach den bisherigen konkreten Aufgaben, welche die Gemeinden dem Verband übertragen haben. Art. 5 bisher mit einer detaillierteren Beschreibung der Ausgestaltungsmöglichkeiten des rechtlichen Handelns des Zweckverbandes im Rahmen seiner Zweckerfüllung konnte gestrichen werden, da die beschriebenen Möglichkeiten durch übergeordnetes Recht bereits gegeben sind.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Nach dem neuen Gemeindegesetz erfordert die Aufnahme von weiteren Gemeinden in den Zweckverband eine Statutenrevision, über die an der Urne abgestimmt werden muss.

Art. 7 Publikation und Information

Der Zweckverband muss gewisse Beschlüsse und Entscheide amtlich publizieren. Es kann sich z. B. um Erlasse der Betriebskommission handeln, die aussenstehenden Personen Rechte einräumen und Pflichten auferlegen. Weiter sind beispielsweise allgemeinverbindliche Beschlüsse wie Ausgabenbewilligungsbeschlüsse zu veröffentlichen. Mit der amtlichen Publikation werden Rechtsmittelfristen ausgelöst. Neu nimmt der Zweckverband diese amtlichen Publikationen elektronisch auf seiner Homepage vor. Diese vereinheitlichte amtliche Publikation des Verbands hat unter anderem den Vorteil, dass Rechtsmittelfristen für alle Stimmberechtigten am gleichen Tag zu laufen beginnen.

Ausserdem wird in Abs. 2 festgehalten, dass der Zweckverband seine Erlasse auf der Homepage zur Verfügung stellen muss.

Art. 12 Referendum gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Die Referendumsfrist wurde dem aktuell geltenden Recht (Gesetz über die politischen Rechte, GPR 161) angepasst und von 30 auf 60 Tage erhöht. Nach neuem Recht ist nicht mehr möglich, dass die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung an derselben

Sitzung eine Urnenabstimmung beschliessen kann. Auch ist es der Delegiertenversammlung gemäss revidiertem Gesetz über die politischen Rechte nicht mehr möglich, durch Dringlichkeitsbeschluss das fakultative Referendum auszuschliessen. Die Statuten mussten in dieser Hinsicht angepasst werden.

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Neu wurde die Empfehlung des Kantons aufgenommen, dass die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden können.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die Statuten müssen die Kompetenzen der einzelnen Organe festlegen. Neu verlangt das Gemeindegesetz, dass über die aufgelisteten Geschäfte (Statutenänderung, Kündigung der Mitgliedschaft, Auflösung des Zweckverbands) an der Urne abgestimmt wird (§ 79 i.V.m. § 77 Gemeindegesetz). Es gelten nicht mehr die je nach Gemeindeordnung festgelegten Zuständigkeiten.

Die genannten Abstimmungen stellen Geschäfte von grosser Tragweite dar. Aus diesem Grund haben die Verbandsgemeinden zwingend ein unselbständiges Antragsrecht, neben dem Antragsrecht der Betriebskommission. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten eine Abstimmungsempfehlung abzugeben. In den Gemeinden mit Gemeindeversammlung steht dieses Recht dem Gemeindevorstand zu, in den Parlamentsgemeinden dem Parlament.

Die Wahl der kommunalen Vertretung in die Delegiertenversammlung sowie Beschlüsse über die Gewährung von Darlehen an den Verband richten sich weiterhin nach der Kompetenzordnung der einzelnen Gemeinde (Art. 18 Ziff. 1 und 5 bisher).

Art. 15 Beschlussfassung

Die Regelungen in Art. 15 entsprechen § 77 des Gemeindegesetzes, welches verlangt, dass der Erlass und grundlegende Änderungen der Statuten die Zustimmung aller Gemeinden erfordert (Einstimmigkeit). Für die übrigen Änderungen genügt die Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden.

Art. 16 Zusammensetzung Delegiertenversammlung

Auf die Regelung von Ersatzdelegierten wird in den neuen Statuten verzichtet, da es Aufgabe der Gemeinden ist, sicherzustellen, dass sie ihr Stimmrecht in der Delegiertenversammlung ausüben können. Die Anzahl Delegierte pro Verbandsgemeinde bleibt unverändert.

Art. 18/27 Offenlegung der Interessenbindung

Das Gemeindegesetz verlangt neu, dass die Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen. Diese Offenlegung dient der Durchsetzung der Ausstandspflichten ebenso wie der Transparenz der Entscheidungsfindung. Im Zweckverband können die Grundzüge entweder in den Statuten oder durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt werden. Wie vom Kanton

empfohlen, werden die Grundzüge in den Statuten geregelt, wobei die Delegiertenversammlung die weiteren Details in einem Behördenerlass regeln kann.

Art. 19 Kompetenzen

Hinsichtlich der Kompetenzen war in den nachfolgenden Punkten eine Anpassung an das neue Gemeindegesetz notwendig:

Ziff. 12: Hat der Verband wie vorliegend nur eine Rechnungsprüfungskommission, nimmt die Delegiertenversammlung den Geschäftsbericht lediglich zur Kenntnis.

Art. 23 Ziff. 12:

Die bisher vorgesehene Möglichkeit der Kompetenzdelegation von der Betriebskommission nach oben an die Delegiertenversammlung musste gestrichen werden, da sie nach neuem Recht nicht mehr zulässig ist.

Die Verbandsverwaltung soll weiterhin durch Angestellte der Gemeinde Horgen ausgeübt werden. Über die Vereinbarung entscheidet aufgrund der Finanzkompetenzen auch weiterhin die Delegiertenversammlung. Dennoch soll Art. 23 Ziff. 15 bisher gestrichen werden, weil bei einer allfälligen Änderung der Verbandsverwaltung eine Statutenrevision mit Urnenabstimmungen in allen Verbandsgemeinden nötig wäre.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Für die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung ist ausreichend, dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Abs. 3 wurde neu eingefügt und entspricht der geltenden Praxis.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

Nach dem neuen Gemeindegesetz hat jede und jeder Delegierte zwingend ein Anfragerecht zu Angelegenheiten des Zweckverbandes.

Art. 28/ Allgemeine Befugnisse und Finanzbefugnisse der Betriebskommission

29/30 Die allgemeinen Kompetenzen und die Finanzkompetenzen der Betriebskommission werden neu in unübertragbare und übertragbare Kompetenzen unterteilt. Damit wird klargestellt, welche der Kompetenzen die Betriebskommission massvoll und stufengerecht an Mitglieder, Ausschüsse oder allfällige künftige Angestellte delegieren darf. Die Aufgabendelegation ist in Art. 30 geregelt.

Art. 33/ Rechnungsprüfungskommission

36/37 Auch für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission gilt die Offenlegung der Interessenbindungen (Abs. 2).

Die RPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, da sie andernfalls ihre Aufgaben nicht erfüllen kann (Art. 36). Ihr muss überdies genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgabe erfüllen kann. Das Gesetz sieht keine feste Frist vor. In den Statuten wird dies nun präzisiert, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Art. **Prüfstelle**

38/39 Neu wird in den Statuten die Prüfstelle ausdrücklich erwähnt, welche die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vornimmt. Weiter wird festgehalten, dass die Delegiertenversammlung diese Prüfstelle bestimmt.

Art. **Finanzhaushalt, Finanzierung der Betriebskosten**

42/43 Der Zweckverband verfügt bereits über einen eigenen Haushalt und finanziert sich eigenwirtschaftlich. Art. 42 Abs. 2 regelt neu die Fristen, bis zu denen die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die notwendigen Angaben für die Erstellung von Jahresrechnung und Budget zur Verfügung stellen muss.

Der Zweckverband erhebt keine Gebühren. Die Betriebsrechnung wird von den Verbandsgemeinden jährlich ausgeglichen. Die Finanzierungsquote richtet sich aktuell nach der bezogenen Wassermenge bzw. nach einer Mindest-Bezugsquote (Option), die in den Statuten konkret festgelegt ist. Neu sollen in den Statuten nur noch die Kriterien zur Bestimmung der Optionen festgelegt werden. Die konkreten Optionen sollen alle 10 Jahre von der Delegiertenversammlung nach diesen Kriterien festgelegt werden.

Art. 44 **Finanzierung der Investitionen**

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritte finanzieren. Die Gemeinden sollen aber frei entscheiden können, ob sie dem Zweckverband Darlehen gewähren wollen. Die bisherige Regelung war unklar.

Art. 45 **Eigentumsverhältnisse**

Diese Bestimmung klärt, für welche Bauten und Anlagen der Zweckverband und für welche die Verbandsgemeinden hinsichtlich Erstellung, Bezahlung und Unterhalt zuständig sind. Weiter wird festgehalten, in welchem Umfang die Verbandsgemeinden die Transportleitungen nutzen dürfen (Art. 45 Abs. 3) und welche weiteren Pflichten sie haben: Platz für die Installation von technisch notwendigen Einrichtungen des Verbandes zur Verfügung stellen, Konzessionserteilung für Verlegung von Transportleitungen und Sicherstellung der Rechte zur Durchleitung von Wasser ab Werk bis zu den Gemeinden (Abs. 4,5 und 6). Alle bilateral oder in zusätzlichen Vereinbarungen zu regelnden Punkte werden in den Statuten nicht mehr erwähnt.

Art. 47 **Haftung**

Damit es für den Zweckverband einfacher ist, Fremdmittel zu beschaffen, wird neu die Haftung der Gemeinden für Fremdkapitalschulden festgeschrieben. Während sich der allgemeine Haftungsanteil nach dem kantonalen Haftungsgesetz richtet (Art. 46 Abs. 1), haften die Verbandsgemeinden für Fremdkapitalschulden solidarisch (Art. 46 Abs. 1). Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Optionen nach Art. 43.r

Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Wenn die Betriebskommission gewisse Kompetenzen zur eigenständigen Erledigung und Entscheidung delegiert hat, können Betroffene bei der Betriebskommission eine Neuurteilung verlangen. Im Übrigen bleiben die Rechtsmittel dieselben wie bis anhin.

Art. 49 Austritt

Die Kündigungsfrist wird von einem auf zwei Jahre erhöht. Zudem wird in Abs. 5 aufgenommen, dass Verbandsgemeinden, die den Austritt aus dem Zweckverband bereits beschlossen haben, an Abstimmungen über die Zukunft des Zweckverbandes (vgl. Art. 49 Abs. 5) nicht mehr teilnehmen, da sie von deren Auswirkungen nicht mehr betroffen sind.

Art. 50 Auflösung

Neu soll die Auflösung des Zweckverbandes keine Einstimmigkeit mehr erfordern, weil sonst faktisch jeder Gemeinde ein Vetorecht zusteht. Der Verband soll auch aufgelöst werden können, wenn drei der vier Verbandsgemeinden der Auflösung zustimmen. Die Liquidationsanteile richten sich nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten (Art. 50 Abs. 2 i.V.m. Art. 43).

4. Abstimmungsfrage an die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden

Stimmen Sie der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Seewasserwerk Hirsacker-Appital zu?

5. Empfehlungen der Gemeinden

Die verantwortlichen Gemeinde- und Stadtbehörden der Verbandsgemeinden Horgen, Oberrieden, Richterswil und Wädenswil empfehlen den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten zu genehmigen.

6. Antrag der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Seewasserwerk Hirsacker-Appital ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

Horgen, 17. September 2020

Peter Wirth, Präsident

Antonio Stancampiano, Verwalter

7. Abschied der RPK des Zweckverbandes Seewasserwerk Hirsacker-Appital

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) der Stadt Wädenswil amtet als RPK des Zweckverbandes Seewasserwerk Hirsacker-Appital. Sie hat das Geschäft geprüft und am 10. Juni 2021 behandelt. Die RPK empfiehlt die Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Seewasserwerk Hirsacker-Appital.

Wädenswil, 10. Juni 2021

Christian Gross, Präsident GRPK Wädenswil

Joëlle Jäger, Sekretärin GRPK Wädenswil

8. Voraussetzung für die Annahme der Vorlage

Die Vorlage ist nur angenommen, wenn ihr die Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden zustimmen (Einstimmigkeit).

9. Folgen einer Nichtannahme der Vorlage

Sollte die Vorlage nicht angenommen werden, bleiben die bisherigen Statuten vorläufig in Kraft. Diejenigen Bestimmungen, welche dem übergeordneten Recht widersprechen, können nicht mehr angewendet werden, stattdessen muss der Zweckverband direkt basierend auf dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der dazugehörigen ausführenden Verordnungen, handeln (z. B. muss über Statutenänderungen an der Urne abgestimmt werden, auch wenn dies in den bisherigen Statuten geregelt ist, dass die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist). Dies führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit.

10. Statuten

Darstellung der neuen Statuten

Statuten

Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital

vom 1.1.2022

1. Bestand und Zweck

Art. 1 **Bestand**

- 1 Die Politischen Gemeinden Horgen, Oberrieden, Richterswil und Wädenswil bilden unter der Bezeichnung "Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital" (nachfolgend "Verband" genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- 2 Der Zweckverband hat seinen Sitz in Horgen.

Art. 2 **Zweck**

- 1 Der Zweckverband betreibt die Seewasserwerke Hirsacker/Horgen und Appital/Wädenswil, um dem Zürichsee Wasser zu entnehmen, als Trinkwasser aufzubereiten und den Verbandsgemeinden zu liefern.
- 2 Die Anlagen sind im Rahmen der technischen Entwicklung und der gesetzlichen Vorschriften in der Trinkwasseraufbereitung zu ergänzen und auszubauen.
- 3 Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Verbandsstatuten weitere untergeordnete Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben oder Infrastrukturen für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Art. 3 **Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 **Organe**

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. die Betriebskommission;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 **Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 **Zeichnungsberechtigung**

- 1 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam.
- 2 Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 **Publikation und Information**

- 1 Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.
- 2 Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.
- 3 Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeines

Art. 8 **Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 9 **Verfahren**

- 1 Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand Horgen.
- 2 Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 10 **Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

- 1 Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
- 2 Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.
- 3 Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 800 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

- 1 Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 1. wenn 400 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
 2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).
- 2 Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 13 Ausschluss des Referendums

- Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:
1. die Festsetzung des Budgets;
 2. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
 3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
 4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
 5. die Wahlen;
 6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
 7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstößen der Delegierten.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

1 Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

2 Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.

Art. 15 Beschlussfassung

1 Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

2 Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

1 Die Delegiertenversammlung besteht aus 10 Mitgliedern, wobei die Gemeinde Oberrieden einen, die Gemeinde Richterswil zwei, die Gemeinde Horgen drei und die Stadt Wädenswil vier Delegierte entsenden.

2 Die Delegierten und deren Stellvertretung werden vom zuständigen Organ der jeweiligen Gemeindeordnung bestimmt.

Art. 17 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird. Das Präsidium ist in der Regel einem Abgeordneten der Gemeinde Horgen oder der Stadt Wädenswil turnusgemäss zu übertragen;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird;
3. die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

- 1 Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
 1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
- 2 Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium; jede Gemeinde hat Anrecht auf einen Sitz.
7. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission;
8. die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;
9. die Festsetzung des Budgets;
10. die Genehmigung der Jahresrechnung;
11. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
12. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
13. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
14. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
15. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.

Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.
- 2 Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.

Art. 21 Einberufung

- 1 Die Betriebskommission beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr ein.
- 2 Vier Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

3 Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

2 Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Die Delegierten können zu den Anträgen der Betriebskommission Änderungsanträge stellen.

3 Die Mitglieder der Betriebskommission, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

1 In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

2 Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

3 Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

1 Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

2 Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Betriebskommission schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

3 In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

4 Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5. Die Betriebskommission

Art. 26 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus acht Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

1 Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
7. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

2 Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 29 Finanzbefugnisse

1 Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00 und bis insgesamt Fr. 200'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00 und bis insgesamt Fr. 100'000.00 pro Jahr.

2 Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 30 Aufgabendelegation

1 Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

2 Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse oder an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

1 Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

2 Der Verhandlungstermin ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus bekannt zu geben und die Verhandlungsgegenstände mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

3 Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 32 Beschlussfassung

1 Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2 Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

3 Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

4 Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

1 Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle zwei Jahre abwechseln. Die Delegiertenversammlung bestimmt über die Reihenfolge.

2 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 34 Aufgaben (RPK)

1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

3 Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 35 Beschlussfassung

1 Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2 Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

3 Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünften

1 Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

2 Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. Prüfstelle

Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

2 Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

3 Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Horgen.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 42 Finanzhaushalt

1 Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

2 Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden in fixe und variable Betriebskosten aufgeteilt. Die Zuordnung erfolgt über das Kriterium, ob die Kosten von der produzierten Wassermenge abhängig sind oder nicht.

Die ungedeckten variablen Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihres Wasserbezugs getragen.

Die ungedeckten fixen Kosten werden von den Verbandsgemeinden zu definierten Anteilen, den sogenannten Optionen, getragen.

Die Delegiertenversammlung legt alle 10 Jahre pro Verbandsgemeinde die Option fest, die sich nach folgenden Kriterien bemisst:

- Bevölkerungsentwicklung
- Spitzenbedarf aus dem Seewasserwerk
- Durchschnittlicher jährlicher Gesamtwasserbedarf
- Durchschnittliche jährliche Wassergewinnung aus Quellen und Grundwasser sowie Bezug von Dritten
- Die maximalen spezifischen Bedarfswerte

Art. 44 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Art. 45 **Eigentumsverhältnisse**

1 Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsgebiets mit Einschluss aller Messeinrichtungen an den Bezugs- und Abgabestellen sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb der Wasserversorgung des Zweckverbands erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen sind Eigentum des Zweckverbands. Sie sind aus Anhang I ersichtlich.

2 Die Gemeinden bzw. allfällig direkt an das Netz des Zweckverbands anschliessenden Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbands erforderlichen Bauten und Anlagen, welche Eigentum der betreffenden Gemeinden bleiben.

3 Die Gemeinden dürfen die Transportleitungen im bisherigen Ausmasse für die eigene Wasserversorgung mitbenützen. Es dürfen jedoch keine weiteren Anschlüsse direkt an die Transportleitung des Verbandes erstellt werden.

4 Die Gemeinden stellen den Platz für die Installation von technisch notwendigen Einrichtungen des Verbandes zur Verfügung.

5 Die Verbandsgemeinden erteilen dem Verband die Konzession zur Verlegung der verbandseigenen Transportleitungen.

6 Die Verbandsgemeinden stellen die Rechte für die Durchleitung von Wasser ab den Werken zu den peripher gelegenen Gemeinden sicher.

Art. 46 **Haftung**

1 Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Gemeinden solidarisch.

2 Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis Option gemäss Art. 43 im Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 47 **Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 48 **Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

1 Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

2 Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission oder von Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

3 Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 49 Austritt

- 1 Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten.
- 2 Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.
- 3 Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.
- 4 Durchleitungsrechte sind auch nach dem Verbandsaustritt zu gewährleisten.
- 5 Verbandsgemeinden im gekündigten Verhältnis nehmen nicht mehr an Abstimmungen über Statutenrevisionen, Rechtsformänderungen oder die Verbandsauflösung teil. Sie scheiden – auch bei einer noch laufenden Kündigungsfrist – spätestens auf den Zeitpunkt der Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung aus.

Art. 50 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung von mindestens 3 Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.
- 2 Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Option zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
- 2 Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2010 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 26. September 2021

Der Präsident:
Peter Wirth

Der Verwalter:
Antonio Stancampiano

